

653 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

10. 11. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX 1967, mit dem die Anlage des Bundesgesetzes, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank ein Übereinkommen, wie es in der Anlage enthalten ist, zur Abänderung des „Übereinkommens wegen Gewährung eines Kredites an die Republik Österreich zwecks Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds

und der Internationalen Entwicklungsgorganisation gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatscheine“ (Anlage zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1964) abzuschließen.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Bund um jenen Betrag zu erhöhen, der auf Grund des in § 1 genannten Übereinkommens in seiner bisherigen Fassung bereits zur Tilgung dieser Forderungen verwendet worden ist.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Anlage

**Übereinkommen
zwischen dem Bundesministerium für Finanzen
und der Oesterreichischen Nationalbank**

I.

Das Bundesministerium für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank kommen überein, daß der Beginn der in Punkt IV des zwischen ihnen abgeschlossenen „Übereinkommens wegen Gewährung eines Kredites an die Republik Österreich zwecks Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds und der Inter-

nationalen Entwicklungsorganisation gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatscheine“ vom 22. März 1963 in der Fassung vom 8. Juni 1964 vorgesehenen Tilgung der Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Bund vom 1. Jänner 1967 auf den 1. Jänner 1970 verlegt wird.

II.

Dieses Übereinkommen wird mit 1. Jänner 1968 wirksam.

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß Punkt IV des Übereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank, dessen Wortlaut in der Anlage zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1964, enthalten ist, sind die dort näher bezeichneten Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Bund ab 1. Jänner 1967 zu tilgen. Zu diesem Zweck ist von dem auf die Republik Österreich entfallenden Gewinnanteil der Notenbank (§ 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955) — unter Ausschluß der an den Bund als Aktionär ausgezahlten Dividenden — ein Fünftel, falls dieser Gewinnanteil jedoch 100 Millionen Schilling übersteigt, ein Viertel zu verwenden.

Durch die vorgesehene Änderung des Punktes IV dieses Übereinkommens wird der

Beginn der Tilgungszahlungen des Bundes vom Jahre 1967 auf das Jahr 1970 verlegt, weil dies die budgetäre Lage des Bundes, die nach der Budgetvorschau gerade in den nächsten Jahren besonders angespannt sein wird, als erforderlich erscheinen läßt.

Der vom Bund im Jahre 1967 bereits geleistete Tilgungsbetrag in Höhe von 91,240.257'20 S wird von der Oesterreichischen Nationalbank an den Bund zurückgezahlt, wofür gemäß § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes die Bank berechtigt ist, ihre Forderungen gegen den Bund um die gleiche Summe zu erhöhen.

Während der § 1 unter die Anordnung des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz fällt, ist dies beim § 2 nicht der Fall, sodaß mit dem vorliegenden Bundesgesetz auch der Bundesrat zu befassen ist.